

II-- 1204 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 9. Juli 1972

No. 686/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER, LINSBAUER, Dr. BAUER, HAHN und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung  
betreffend Forderung gemäß § 7 Organhaftpflichtgesetz gegen den Chauffeur eines Dienstwagens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Dem "Kurier" vom Samstag, dem 8. Juli 1972, war die Meldung zu entnehmen, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung gegen den Dienstchauffeur der tödlich verunglückten Frau Staatssekretär Gertrude Wondrack gestützt auf § 7 des Organhaftpflichtgesetzes eine Forderung auf Schadensgutmachung in der Höhe von vorläufig S 64.681,50 gestellt hat. Laut "Kurier" sind in dieser Summe enthalten:

- Die Kosten des Begräbnisses von Frau Staatssekretär Wondrack in der Höhe von S 32.981,30.
- Die Betriebskosten der Autobusse des Bundesministeriums für soziale Verwaltung für die Fahrt zum Begräbnis in der Höhe von S 1.345,50.
- Die ~~Investitions~~<sup>Investitions</sup>kosten für Todesanzeigen und Danksagung für die Teilnahme in der Höhe von S 18.000,--.
- Die Kosten für Kranz und Blumen in der Höhe von S 620,--.
- Die Kosten für Vergrößerungen von Photos und deren Rahmung für die Trauerfeier in der Höhe von S 1.596,--.

Die unterfertigten Abgeordneten sind der Meinung, daß durch diese Vorgangsweise dem Andenken einer allseits geachteten, tragisch verunglückten Politikerin ein sehr schlechter Dienst erwiesen wird. Die unterfertigten Abgeordneten sind auch der Auffassung, daß diese Organhaftpflichtforderung gegen einen Chauffeur, der bei dem tragischen Unglück selbst schwer verletzt wurde, der durch eine strafrechtliche Verurteilung ohnedies zur Verantwortung gezogen wurde und der doch letzten Endes nur seinen Anweisungen nachgekommen ist, eine anzumutbare soziale Härte darstellt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1.) Entspricht die Meldung des "Kurier" vom 8.7.1972, wonach gegen den Dienstchauffeur der tödlich verunglückten Frau Staatssekretär Gertrude Wondrack eine Organhaftpflichtforderung auf S 64.681,50 gestellt wurde, den Tatsachen?
- 2.) Wenn ja, wurde im Bundesministerium für soziale Verwaltung gewissenhaft geprüft, ob die Erhebung einer solchen Forderung den Erfordernissen der Pietät und der sozialen Zumutbarkeit entspricht?
- 3.) Sind Sie bereit, im Hinblick auf die gebotene Pietät und im Hinblick auf die soziale Härte für den betroffenen Dienstchauffeur von jeder Organhaftpflichtforderung gegenüber diesem Bediensteten Abstand zu nehmen?